



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Uwe Lipinski
Bahnhofstraße 55 - 57
69115 Heidelberg

Eingang
- 1. Juli 2020
Anwaltskanzlei Dr. Lipinski

Karlsruhe, 25. JUNI 2020

Ihr Aktenzeichen Vr-55/20 UL T [REDACTED] u.a. ./ Land Baden-Württemberg wg.
Maskenpflicht u.A.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Lipinski,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 1283/20 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1283/20 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. der Frau Barbara T. [REDACTED],
[REDACTED],

2. des Herrn Dr. Uwe Lipinski,
Bahnhofstraße 55 - 57, 69115 Heidelberg,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Uwe Lipinski,
Bahnhofstraße 55 - 57, 69115 Heidelberg -

gegen 1. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 18. Mai 2020 - 1 S 1393/20 -,

2. § 3 der Verordnung der Landesregierung über
infektionsschützende Maßnahmen gegen die
Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2
(Corona-Verordnung - CoronaVO)
vom 9. Mai 2020 in den seit dem 27. Mai 2020
gültigen Fassungen,

3. §§ 28 - 32 IfSG

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Masing,
Paulus,
Christ

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 23. Juni 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil schon der Grundsatz der Subsidiarität nicht gewahrt ist.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Masing

Paulus

Christ

Ausgefertigt



(Hoffmann)
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts



Hinweise zum abgeschlossenen Verfahren der Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Beschwerdeführerin, sehr geehrter Beschwerdeführer,

Sie erhalten anliegend die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Ihre Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das bedeutet, dass das Verfahren damit endgültig abgeschlossen ist. Es gibt also kein Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr, auch nicht die Verfassungsbeschwerde. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand kann das Bundesverfassungsgericht nicht mehr berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz sieht auch keine Wiederholung oder Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor.

Der Grund hierfür: Die Verfassungsbeschwerde ist kein zusätzliches, den Instanzenzug der Fachgerichte ausbauendes Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der jedermann offensteht, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde folgt daher besonderen, von anderen gerichtlichen Verfahren teilweise abweichenden Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Ein Beschluss, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, muss nach § 93d Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nicht begründet werden. Die sehr kurze Fassung des Beschlusses trägt erheblich dazu bei, dass das Bundesverfassungsgericht befähigt bleibt, über im Durchschnitt ca. 6000 Verfahren jährlich zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht kann seine Entscheidungen deshalb auch nachträglich nicht erläutern. Doch auch wenn der Beschluss keine Begründung enthält: Selbstverständlich wird das gesamte Vorbringen im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vollständig und umfassend aufbereitet, durch alle drei beschlussfassenden Richter geprüft und mit dem Nichtannahmebeschluss beschieden.

Weitere Informationen zum Bundesverfassungsgericht und zum Verfahren der Verfassungsbeschwerde können Sie auf der Webseite www.bverfg.de abrufen.